

Update zur Beantragung von Kurzarbeitergeld durch Vertragsärzte

Niedergelassene Ärzte können für ihre Praxismitarbeiter-/innen generell Kurzarbeitergeld beantragen. Diese klarstellende Aussage ergibt sich aus einer neuen Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 7. Mai.

Klärend zu deren bisheriger Anweisung, dass Vertragsärzten die Beantragung von Kurzarbeitergeld nicht zustehen soll, gibt die Bundesagentur für Arbeit zu bedenken, dass Leistungen aus dem „Schutzschirm, den die Bundesregierung infolge der Coronapandemie aufgespannt habe“, einer Gewährung von Kurzarbeitergeld entgegenstehe. Da das Praxis-/Betriebsrisiko anderweitig aufgefangen werde, dürfe der Arbeitgeber von seiner Lohnzahlungspflicht nicht durch Kurzarbeitergeld entlastet werden.

Die Klarstellung der BA wurde notwendig, weil eine frühere Weisung der Bundesagentur für Arbeit die Gewährung von Kurzarbeitergeld für Vertragsarztpraxen pauschal ausgeschlossen hatte, wenn diese unter den „Schutzschirm“ fallen.

Interessenverbände von Niedergelassenen wiesen darauf hin, dass der Schutzschirm nur für Einnahmeausfälle aus der gesetzlichen Krankenversicherung gelte. Honorareinbußen aus beispielsweise der privaten Krankenversicherung würden dadurch nicht kompensiert.

Die Klarstellung der Bundesagentur für Arbeit sei wichtig für die niedergelassenen Ärzte und deren Praxisteams, erklärte die Kassenärztliche Bundesvereinigung am 11.05.2020 auf Ihrer Homepage (Quelle: https://www.kbv.de/html/1150_46105.php).

Der KBV-Vorstand forderte kürzlich in einem an den Bundesarbeitsminister Hubertus Heil gerichteten Schreiben, dass eine Entscheidung über den Anspruch auf Kurzarbeitergeld immer Ergebnis einer Einzelfallprüfung sein müsse.

Die Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom Freitag, 08.05.2020 (Auszug) lautet hierzu wie folgt:

„Die bei Leistungserbringern versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können dem Grunde nach Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Dafür muss insbesondere ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen eines unabwendbaren Ereignisses vorliegen.

Leistungen aus den Schutzschirmregelungen können unter Umständen einem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall entgegenstehen.

Wenn das Betriebsrisiko anderweitig aufgefangen wird, darf der Arbeitgeber von seiner Lohnzahlungspflicht nicht durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld entlastet werden.

*Die vorhandenen und geplanten Schutzschirmregelungen für das Gesundheitswesen folgen dem Vergütungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung im SGB V. Darin können in einem nicht bestimm-
baren Umfang zwar Mittel zur Deckung der Personalkosten enthalten sein. Diese sind aber laufenden Arbeitsausfällen nicht eindeutig in der Kurzarbeit zuordenbar. Diese Ausgleichszahlungen klammern zudem die Vergütung von Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung aus.*

Das Kurzarbeitergeld als Sozialleistung zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen ist hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen nicht mit den Schutzschirmregelungen vergleichbar. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 95ff. SGB III besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Bis auf die Leistungen für Krankenhäuser gibt es keine Überschneidungen im Anwendungsbereich (s. nachstehend Ziffer 2.2). Eine Anrechnung ist daher rechtlich nicht möglich.“